

dritten Staat sich vergeht, dieser Fall entschieden werden soll? Soll man diesen Mann ausliefern mit dem Bewußtsein, daß er vielleicht nach Sibirien geschickt wird, während er nach der inländischen Gesetzgebung viel milder bestraft würde?

Domherr D. Günther: Ich erlaube mir zu erwiedern, daß in dem Fall sub. C. die Antwort dafür zu finden sein wird.

v. Carlowitz: Bei der Ausführlichkeit meines Separatvotums, das Ihnen im Druck vorliegt, kann ich mich kurz fassen. Ich habe zuvörderst dankbar anzuerkennen, daß die Mehrheit der Deputation sich der von mir ausgesprochenen Ansicht auf Anlaß meines Separatvotums bedeutend genähert hat. Es ist dies geschehen nicht nur in demjenigen Antrage der Mehrheit, der im Berichte vorliegt, sondern auch in einem heute von Sr. Königl. Hoheit gestellten und von den übrigen Mitgliedern der Deputation genehmigten Amendement. Ich wiederhole, was ich gesagt habe, daß ich für den Fall, daß mein Separatvotum die Genehmigung der hohen Kammer nicht finden sollte, bereit bin, mich jenem Antrage sowohl, als diesem Amendement anzuschließen. Zur Sache selbst, glaube ich, würde es nothwendig sein, um in dieser etwas verwickelten Materie klar zu werden, die 4 Fälle zu scheiden, die hier vorkommen können. Der erste Fall ist der: Es begeht Jemand ein Verbrechen im Inlande. Das Strafgesetzbuch will hier seine eignen Strafen in Anwendung bringen lassen, und Niemand, ich am wenigsten, wird die Rechtmäßigkeit dieser Bestimmung bezweifeln. Ein zweiter Fall ist der, wo ein Ausländer im Inlande ein Verbrechen begeht. Ich bin ebenfalls bei diesem Falle einverstanden mit dem Entwurfe, insofern, als er seine Strafbestimmung auch auf diesen Fall ausdehnt, und zwar bin ich es deshalb, weil der Ausländer, der im Inlande ein Verbrechen begeht, in diesem Augenblicke ein zeitweiliger Unterthan des Inlandes ist, mithin in dieser Eigenschaft verbunden ist, die Strafgesetzgebung des Inlandes anzuerkennen. Ein dritter Fall ist der, wo ein Inländer im Auslande sich vergeht. Nach dem Entwurfe unseres Gesetzbuches wird ein solcher Inländer ebenfalls nach der Sächs. Strafbestimmung gerichtet werden. Hier weiche ich zuerst von dem Entwurfe ab. Ich will, daß ein solcher Inländer zwar bestraft werde, ich will aber gleichzeitig, daß er gerichtet werde nach den Gesetzen des Orts der begangenen That, also nach den criminalrechtlichen Bestimmungen des Auslandes. Ein vierter Fall ist der, wo ein Ausländer im Auslande ein Verbrechen begeht, wo er aber später wegen dieses Verbrechens im Inlande zur Untersuchung gezogen wird, und wo nach den Erklärungen des Gesetzentwurfs ebenfalls die Sächs. Strafbestimmung auf ihn Anwendung finden soll. Da muß ich bekennen, daß ich mich ebenfalls, was diesen Punct anlangt, und hier noch weniger, mit dem Gesetzentwurfe einverstanden erklären könnte. Ich nehme auch hier an, daß ein solcher Ausländer bestraft werden könne, beabsichtige aber die Strafgesetzgebung des Auslandes auf ihn Anwendung finden zu lassen. Der Entwurf ist demnach in allen 4 Fällen des Dafürhaltens, daß die Sächs. Strafgesetzgebung Platz

greifen müsse, d. h. mit andern Worten, er will nach der Sächs. Gesetzgebung richten Alles, was da nur lebt und webt. Indem ich nun nur kürzlich einige der vorzüglichsten Gesichtspuncte heraushebe, welche mich bestimmt haben, von dem Entwurfe und der Mehrheit der Deputation mich zu trennen, komme ich zuvörderst auf den Gesichtspunct einer ganz unvermeidlichen Collision zwischen In- und Ausland, die eine solche Bestimmung herbeiführen würde. Der Inländer, der im Auslande ein Verbrechen begeht, wird nämlich solchenthalts einer doppelten Strafgesetzgebung unterliegen; er kann unterliegen der Sächs. nach den Bestimmungen des Entwurfs, weil er ein Sachse ist, der ausländischen, weil er zeitweiliger Unterthan ist. Ueberhaupt muß ich darauf aufmerksam machen, daß, wenn das Sächs. Strafgesetzbuch so weite Grenzen steckt, fremde Staaten dies ebenfalls thun können; die nothwendigen Folgen dieses gegenseitigen Umsichgreifens sind nun eben die Collisionen, auf die ich aufmerksam machte. Unterliegt nun ein Verbrecher einer solchen doppelten Strafgesetzgebung, so fragt sich: da er zweimal gestraft werden kann, nach welchem Gesetze soll er gerichtet werden? Man wird mir antworten: die Prävention soll entscheiden; allein ich gebe anheim, ob der Prävention eine solche Ausdehnung zu geben sei. Sie mag da Anwendung finden, wo es sich handelt um die Frage: welches Gericht die Untersuchung führen soll, aber keineswegs da, wo es sich um die wichtige Frage handelt, welches Staates Strafgesetzgebung anzuwenden sei? Glaube ich nun, daß in einem solchen Falle das Inland nicht berechtigt sei, seine eigne Strafgesetzgebung gegen den Verbrecher anzuwenden, so ist diese Ansicht begründet zunächst durch die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde, deren einschlagende Paragraffe im Separat-Votum citirt ist. Sie läßt sich nicht in Einklang bringen mit der Bestimmung des Entwurfs. Ferner kann zwar im Auslande von einem Inländer ein Verbrechen begangen werden, welches das Inland verlegend berührt, allein es würde nach meinem Dafürhalten ja immer eine Strafe zu verhängen sein. Ich sehe nicht ab, warum es nicht ferner gehalten werden könne, wie es zeither gehalten worden, und theile die Ansicht des hohen Referenten nicht, daß die Strafe des Auslandes, das ja zunächst immer in sofern dabei betheilig ist, als innerhalb seiner Grenzen das Verbrechen begangen wurde, nicht verhängt werden könne und solle. Ein weiterer Grund ist der, daß eigentlich der Schutz des Staats als eine Art Gegenleistung mit seinem Rechte Strafe zu verhängen Hand in Hand geht. Nun kann der Inländer, der im Auslande sich befindet, nicht mehr Anspruch machen auf den Schutz des Inlandes, das er verlassen hat, und ich glaube also, daß die Folge sein wird, daß er nun auch nicht mehr nach der Strafgesetzgebung seines Vaterlandes, das er verlassen hat, gerichtet werden kann. Dabei muß ich freilich nochmals bemerken, daß mein Separat-Votum sehr erheblichen Einwürfen unterliegen müßte, wenn überhaupt eine That straflos gelassen würde. Ich kann mich mit dieser Ansicht, welche sich im Gutachten der Deputation der jenseitigen Kammer, wenn ich nicht irre, vorfindet, durchaus nicht vereinigen. Ich glaube, gestraft muß werden,